

Sitzungsvorlage		VA/57/2023	
Entlastung des Aufsichtsrates der gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft im Landkreis Karlsruhe mbH (BEQUA) für das Geschäftsjahr 2022			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
16.2	Verwaltungsausschuss	15.06.2023	öffentlich
1 Anlage	Zusammensetzung AR 2022 der BEQUA		

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss weist den Landrat als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe an, in der Gesellschafterversammlung der gemeinnützigen Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft im Landkreis Karlsruhe mbH (BEQUA) den Aufsichtsrat der BEQUA für das Geschäftsjahr 2022 zu entlasten.

I. Sachverhalt

Im GmbH-Recht fehlt es - im Gegensatz zu den Vorschriften des Aktiengesetzes - an einer gesetzlichen Regelung zur Entlastung des Aufsichtsrats. Gemäß den einzelnen Gesellschaftsverträgen der oben genannten Beteiligung entscheidet die jeweilige Gesellschafterversammlung nach Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder (analog § 120 Aktiengesetz).

Laut Rechtsprechung schließt die Entlastung die Haftung des jeweiligen Organs wegen einer Pflichtverletzung grundsätzlich aus. Wichtig ist demnach, dass die Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Entlastung von den wesentlichen Umständen Kenntnis hatten.

Nach § 6 Abs 1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrags der BEQUA entscheidet die Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der BEQUA im Geschäftsjahr 2022 ist der Vorlage in der Anlage 1 beigelegt. Der Landkreistag Baden-Württemberg weist in Abstimmung mit dem Innenministerium darauf hin, dass Aufsichtsratsmitglieder bei der Entscheidung über deren Entlastung befangen sind (LKT-Rundschreiben Nr. 2024/2022).

Der Landrat, als Vertreter des Gesellschafters Landkreis Karlsruhe, benötigt für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung seinerseits einen Weisungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe i. V. m. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrags der BEQUA.